

Marko Junghänel: Datenschutz in Vereinen und Verbänden

Beitrag aus Heft »2018/03 Orientierung in der komplexen Welt«

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Im Zuge der Harmonisierung der Rechtsprechung innerhalb der EU wurde bereits im Mai 2016 eine einheitliche Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet. Nun gelten diese Regelungen auch in Deutschland.

Bei der DSGVO geht es vor allem um den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Damit ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf die medienpädagogische Arbeit. Betroffen sind all diejenigen, die personenbezogene Daten – beispielsweise im Rahmen von Freizeitangeboten, von Mitgliedschaften in Vereinen oder zu Forschungszwecken – erheben. In jedem dieser Fälle muss sichergestellt sein, dass bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen angemessen berücksichtigt wird und alle Vorgänge dokumentiert sind.

Als personenbezogene Daten gelten Angaben, die zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person dienen. Die Einwilligung zur Datenerhebung muss in Form einer "unmissverständlich abgegebene Willensbekundung" vorliegen. Das Gesetz sieht des Weiteren vor, dass es künftig ein verbrieftes Recht "auf Vergessen" und damit endgültige Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten gibt. Dieser Rechtsanspruch wird nicht nur im Verhältnis zu kommerziellen Anbietern (z. B. Suchmaschinen), sondern auch innerhalb von Organisationen wirksam.

Eine zweite Regelung umfasst das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Regelung gibt Nutzenden die Möglichkeit, ihre Daten zu einem anderen Anbieter mitzunehmen. Die Datenportabilität ist beispielsweise für den Wechsel zu anderen (sozialen) Netzwerken relevant.

dsgvo-gesetz.de